

Schulpflege

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 8. Juli 2025

2024/2025/99 0.01.02.03 Reglemente

Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien - Teilrevision

Beschluss Schulpflege

1. Die Teilrevision des Reglements über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien wird im Sinne der Ausführungen per 1. August 2025 genehmigt.
2. Der Beschluss wird am 18. Juli 2025 im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon (Website) publiziert (inkl. Rechtsmittelbelehrung).
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung an:
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament) (inkl. Reglement)
 - Stadtkanzlei (für Rechtssammlung, inkl. Reglement)
 - Abteilungsleitung Soziales
 - Sachbearbeitung Kommunikation Schulverwaltung
 - Sachbearbeitung Schulbetrieb

Ausgangslage

Die Schulpflege hat am 22. September 2022 das Reglement über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

In der Zwischenzeit wurde Korrekturbedarf festgestellt, der in einer Teilrevision bereinigt wird.

Änderungen im Reglement

Das Reglement hält fest, dass zur Berechnung des "Massgebenden Betrags" nicht steuerpflichtige Erträge und Leistungen zum steuerbaren Einkommen addiert werden. Bei der Umsetzung der Bestimmung im Alltag stellte sich heraus, dass als "nicht steuerpflichtige Erträge und Leistungen" nur Sozialhilfeleistungen in Frage kommen, andere steuerbefreite Einkünfte oder Leistungen gibt es nicht.

Eine Mitberücksichtigung dieser Zusatzleistungen für die Berechnung des "Massgebenden Betrags" ist jedoch gemäss Auskunft der Abteilung Soziales des Geschäftsbereichs Gesellschaft + Soziales unzulässig. Sozialhilfeleistungen stellen keine Einkünfte im eigentlichen Sinne dar, sondern sind dies bedarfsabhängige Unterstützungsleistungen, welche subsidiär zu den übrigen Einkünften gewährt werden. Sie sind nicht steuerpflichtig, da sie zur Deckung des Existenzminimums dienen und werden durch die öffentliche Hand – mithin über Steuergelder – finanziert. Die Ausgaben für familienergänzende Betreuung (insbesondere in Kindertagesstätten) sind Bestandteil der wirtschaftlichen Hilfe. Die entsprechenden Kosten werden von der Sozialhilfe direkt getragen und den Leistungsanbietenden vergütet oder

den Eltern und Erziehungsberechtigten rückerstattet. Diese Unterstützungsleistungen stellen keine frei verfügbaren Mittel dar und dürfen daher nicht als Einkommen angerechnet werden. Würden diese durch die Sozialhilfe getragenen Betreuungskosten zusätzlich als "verfügbare Mittel" der unterstützten Familien berücksichtigt, käme dies einer doppelten Verrechnung gleich – was aus fachlicher wie auch rechtlicher Sicht nicht korrekt wäre. Im Gegenteil: Zwischen den Subventionen für die familienergänzende Betreuung und den Ausgaben der wirtschaftlichen Hilfe besteht ein direkter Zusammenhang. Werden die Subventionen für Betreuungseinrichtungen reduziert, steigen in der Regel die Ausgaben der Sozialhilfe entsprechend an, da diese Kosten dann über die wirtschaftliche Hilfe gedeckt werden müssen. Umgekehrt führen höhere Subventionen dazu, dass sich die Sozialhilfeausgaben verringern. In beiden Fällen handelt es sich um kommunal finanzierte Leistungen, die im selben System wirken, wenn auch über unterschiedliche Zuständigkeiten.

Aus diesem Grund muss im Artikel 14 "Massgebender Betrag" der Passus "zuzüglich weitere, nicht steuerpflichtige Erträge und Leistungen" gelöscht werden.

Im Artikel 29 "Geltungsdauer" ist festgehalten, dass der errechnete Anspruch auf Gemeindebeiträge für 12 Monate ab dem Verfügungsdatum gilt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es den Eltern nicht bewusst ist, dass sie jährlich einen neuen Antrag stellen müssen und sie immer wieder dazu aufgefordert werden müssen. Der Arbeitsaufwand ist dafür hoch und unverhältnismässig für beide Seiten, wenn für ein Kind jährlich ein neuer Antrag auf Gemeindebeiträge durch die Eltern gestellt und von der Verwaltung bearbeitet werden muss – insbesondere dann, wenn sich nichts geändert hat.

Spätestens bei der jährlichen Nachberechnung würde sich zeigen, wenn es eine neue Berechnung des Anspruchs benötigt.

Um den Aufwand für beide Seiten zu verringern, werden die Gemeindebeiträge neu "bis auf Wiederruf, maximal jedoch bis zum Schuleintritt" genehmigt und der Artikel 29 entsprechend angepasst.

Zudem wird im Artikel 31 der zweite Abschnitt entsprechend angepasst, d.h. "bereits vor Ablauf der 12 Monate" wird gestrichen.

Stellungnahme der Geschäftsleitung Bildung

Die Geschäftsleitung Bildung empfiehlt der Schulpflege, die Änderung im Reglement vorzunehmen.

Erwägungen

Die Schulpflege kann den erläuterten Korrekturbedarf nachvollziehen und unterstützt die Anpassung im Reglement per 1. August 2025.

Für richtigen Protokollauszug:



Schulpflege Wetzikon

Claudia Bosshardt, Leitung Schulverwaltung